



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

AUGUST 2021 · AUSGABE 4/2021



ANWALTSCHAFT UND CORONA – ETWAS BESSER, ABER NOCH LANGE NICHT GUT

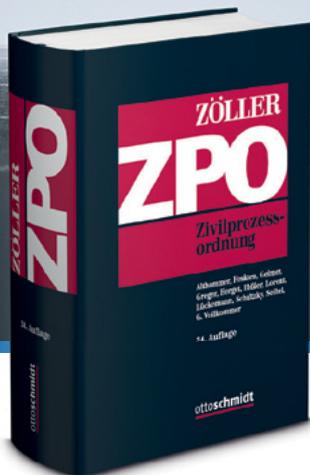
beA: Neue Regelungen zur Vertretung und Rechtsprechung zur Ausgangskontrolle ■
Elektronischer Rechtsverkehr: Neue Postfächer für Organisationen und für Steuerberater ■
Europäische Anwaltschaften und Europarat kooperieren ■



ottoschmidt

Auf die Plätze.

Erscheint im
November!



Zöller ZPO Zivilprozessordnung Kommentar
Begründet von Dr. Richard Zöller.
Bearbeitet von Prof. Dr. Christoph Althammer,
VorsRIKG Christian Feskorn, Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhold
Geimer, Prof. Dr. Reinhard Greger, RiAG a.D. Kurt Herget,
PräsBayOblG Dr. Hans-Joachim Heßler, Stellv. DirAG
Dr. Arndt Lorenz, PräsOLG a.D. Clemens Lückemann,
VorsRiLG Dr. Hendrik Schultzy, VizePräsLG Dr. Mark
Seibel, RiOLG Dr. Gregor Vollkommer.
34., neu bearbeitete Auflage 2022, ca. 3.500 Seiten
Lexikonformat, gbd. im Schuber 169, – €.
ISBN 978-3-504-47026-5

Zöller Zivilprozessordnung Kommentar

Das Rennen macht auch in diesem Jahr der *Zöller*. Pünktlich zum Ende der Legislaturperiode startet das bewährte *Zöller*-Team wieder durch und bringt alle – auch die jüngsten – Gesetzesänderungen in nicht zu überbietender Aktualität umfassend und vorausschauend an allen einschlägigen Stellen auf den Punkt.

Weiterer Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit vielfältigen Ausstrahlungen der Digitalisierung, Erfahrungen aus der Bewältigung der Pandemie, Modernisierung und Fortentwicklung der Zwangsvollstreckung, Neuregelung des Berufsrechts, Modernisierung des Wohnungseigentumsrechts und des Personengesellschaftsrechts – all das und noch viel mehr hat zu vielfältigen Änderungen für die Praxis des Zivilprozesses geführt.

Daher gilt: Der *Zöller* in der 34. Auflage – erneut ein Muss für jeden Prozessualisten!
Weitere Infos und Bestellung: www.otto-schmidt.de/zpo34

i Das Werk online
www.otto-schmidt.de/zpo-modul
www.juris.de/pmzpoprem

ottoschmidt

MEDITATIONSÜBUNG

– oder: **Anwaltliche Unabhängigkeit ist unschätzbar wichtig, aber keineswegs selbstverständlich**

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.,
BRAK, Berlin



Bild: Oliver Hurst

Lassen Sie uns mit einer Meditationsübung beginnen. Schließen Sie die Augen. Atmen Sie tief ein... und aus... Visualisieren Sie, wie Sie in Ihrer Kanzlei sitzen und Ihrer Arbeit nachgehen. Vielleicht sind Sie im Gespräch mit Mandanten, vielleicht bereiten Sie einen Schriftsatz vor.

Und nun stellen Sie sich vor, Sie hätten sich weder Ihre Kanzlei noch Ihre Sozietinnen selbst aussuchen dürfen, sondern sich einem staatlich beaufsichtigten Anwaltsbüro anschließen müssen; und ein von der Bundesjustizministerin eingesetzter Kanzleivorstand könnte Ihnen Mandate zuteilen und wieder entziehen – und, wenn Sie sich in den Augen der Ministerin nicht ideal verhalten, Ihre Anwaltszulassung gleich mit; oder Sie erhalten Besuch von der Staatsanwaltschaft, die Ihre Kanzlei durchsucht und Akten mitnimmt, weil Sie eine der Ministerin nicht genehme Mandantin vertreten – und wenn Sie Pech haben, nimmt man Sie auch gleich mit.

Würden Sie sich so noch in Ihrem Beruf zuhause fühlen?

Keine Frage – mit unserem Verständnis von anwaltlicher Unabhängigkeit und freier Berufsausübung hat das wenig zu tun. Für unsere Kolleginnen und Kollegen in Belarus hingegen ist dieses Szenario alltäglich.

Bereits durch die Reform von 2011 wurde die belarussische Anwaltschaft stärker als bisher vom Staat an die Leine genommen. Die Rechtsanwaltskammer untersteht seither dem Justizministerium, das damit Einfluss auf Zulassungen und die Berufsausübung hat. Vor Kurzem trat ein neues Anwaltsgesetz in Kraft. Der Zusammenschluss in privat organisierten Kanzleien ist danach verboten, Anwältinnen und Anwälte dürfen ihren Beruf nur noch in sog. Konsultationen ausüben, deren Vorstand vom Justizministerium bestimmt wird und der unmittelbar auf die anwaltliche Tätigkeit einwirken kann. Disziplinarverfahren erfolgen durch die Räte der regionalen Anwaltskollegien, die das Justizministerium einsetzt. Auch wer Anwaltsanwärter werden darf, ist mit dem Justizmi-

nisterium abzustimmen. Die ohnehin schon weitgehende staatliche Kontrolle der Anwaltschaft wurde hierdurch erheblich verschärft, die – für uns so selbstverständliche – Unabhängigkeit der Berufsausübung ist faktisch abgeschafft.

Zudem sehen sich Kolleginnen und Kollegen, die Oppositionelle vertreten hatten, vermehrt Schikanen der Strafverfolgungsbehörden ausgesetzt. Ihre Kanzleien werden durchsucht, sie selbst in Untersuchungshaft genommen oder unter Hausarrest gestellt, ihre Kommunikation mit Mandanten wird unterbunden, manchen wird die Zulassung entzogen. Dies wurde der BRAK aus verschiedenen zuverlässigen Quellen zugetragen.

Sowohl die Schikanen als auch die Verschärfung der staatlichen Kontrolle der Anwaltschaft stehen vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation in Belarus, die seit der Präsidentschaftswahl im Sommer 2020 von Protesten gegen die Lukaschenko-Regierung und von einer international mit Sorge betrachteten Menschenrechtslage gekennzeichnet ist. Die Frage liegt nahe, wer sich angesichts dessen überhaupt noch traut, anwaltlichen Rat zu suchen.

In einem offenen Brief hatte die BRAK bereits im April Präsident Lukaschenko aufgefordert, diese Verletzungen der Unabhängigkeit der belarussischen Anwältinnen und Anwälte zu beenden. Seit das neue Anwaltsgesetz in Kraft trat, hat sich ihre Situation akut verschärft. Umso mehr sind wachsame Blicke und klare Worte aus dem Ausland für sie wichtig.

Beunruhigend an der Situation der belarussischen Anwaltschaft ist auch, dass sie keineswegs einzigartig ist. Anwältinnen und Anwälte werden in vielen Staaten in ihrer Berufsausübung behindert und sehen sich staatlichen Repressalien ausgesetzt, wenn sie ihrer Regierung missliebige Mandanten vertreten. Die Unterstützungsbriefe des CCBE für gefährdete Anwältinnen und Anwälte – über 100 allein im letzten Jahr – legen hiervon beredtes Zeugnis ab. All diesen Kolleginnen und Kollegen weltweit gebührt unsere Solidarität.

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin
Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)
Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln
(ausführliches Impressum unter www.brak.de/zeitschriften)



ETWAS BESSER, ABER NOCH LANGE NICHT GUT

Die dritte Umfrage der BRAK über die Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Anwaltschaft

Rechtsanwältin Stephanie Beyrich, BRAK, Berlin

Von Ende Mai bis Anfang Juni hat die BRAK die inzwischen bereits dritte Umfrage zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Anwaltschaft durchgeführt. Knapp 6.150 Kolleginnen und Kolleginnen und Kollegen haben teilgenommen, über 5.000 haben die 14 Fragen vollständig beantwortet.

Die Anwaltschaft scheint von der Krise im Vergleich zum letzten Herbst etwas weniger wirtschaftlich bedroht zu sein. Echte Entspannung hat sich jedoch noch längst nicht eingestellt. Noch immer geht ein nicht unerheblicher Teil der Anwaltschaft davon aus, die Krise wirtschaftlich nicht überwinden zu können. Digitalisierung in der Justiz scheint derweil klein(st)e Fortschritte zu machen. Nach wie vor zu beklagen sind teilweise erhebliche Verzögerungen.

EIN BLICK AUF DIE DETAILS

Die dritte Umfrage spiegelt die tatsächliche Situation in Deutschland erneut recht gut wieder. Die Umfrageergebnisse zeichnen aufgrund der Durchmischung der Teilnehmer – vom Einzelanwalt (44,48 %) bis zum Partner in der Großkanzlei (3,52 %) – ein repräsentatives Bild der aktuellen Situation der Anwaltschaft.

WIRTSCHAFTLICHE ERHOLUNG VON DER KRISE?

Etwas verbessert hat sich die wirtschaftliche Situation. Während bei der letzten Umfrage noch ein Drittel der Anwaltschaft mehr offene Rechnungen als vor der Pandemie zu beklagen hatte, sind dies nun nur noch knapp über 24 %. Immerhin gut 55 % haben in Corona ebenso viele Außenstände wie zuvor. Lediglich 18 % haben keine bzw. 2,5 %

sogar weniger Außenstände bei Mandanten. Besonders betroffen sind die Strafrechtler mit 36,7 % und die Sozialrechtler mit 31 % mehr offenen Rechnungen. Auch Kolleginnen und Kollegen, die auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts tätig sind, vermelden deutlich mehr Außenstände als vor der Krise (31,4%). Während Einzelanwälte zu rund 25 % mehr offene Rechnungen hat, vermelden Partner in Kanzleien mit mehr als 20 Anwälten dies nur zu rund 18 %. Am stärksten betroffen bei der Zunahme offener Rechnungen ist Brandenburg mit rund 29,5 %, gefolgt von Sachsen-Anhalt (26,1 %).

Fast 53 % aller Befragten hatten auf Ganze gesehen Umsatzeinbußen im Vergleich zu der Zeit vor Corona zu verzeichnen. Besorgniserregend bleibt der Anteil derjenigen, die glauben, die Krise wirtschaftlich nicht überleben zu können. Von einem Zehntel der Befragten im Herbst verringerte sich der Anteil der Betroffenen nur minimal auf gut 8,8 %. Diejenigen, die davon ausgehen, sich wirtschaftlich wieder erholen zu können, blicken etwas optimistischer in die Zukunft als noch im Herbst. Knapp 22 % (zuvor 40 %) gehen davon aus, die Einbußen nach einem Jahr überwunden zu haben, über 9 % (im Herbst noch rund 17 %) rechnen mit einem Zeitrahmen von zwei Jahren bis zum wirtschaftlichen Ausgleich.

Beim Blick auf die Rechtsgebiete zeigt sich folgendes Bild: Besonders gut – keine Umsatzeinbußen – stehen Kollegen da, die im Verwaltungsrecht (ca. 47 %), Steuerrecht (56 %), Medizinrecht (48,5 %) oder Handelsrecht (rund 59 %) tätig sind. Besonders gefährdet scheinen dagegen andere Rechtsgebiete: Rund 12 % aller Sozialrechtler, beinahe 16 % der Straßenverkehrsrechtler, fast 11,5 % der Strafrechtler und knapp 12 % der In-

Bild: dmapat/shutterstock.com



solvenzrechtler fürchten, sich nicht mehr von der Krise erholen zu können. Sie liegen damit mit ihren Rechtsgebieten deutlich über dem bundesweiten Gesamtdurchschnitt. Partner in Kanzleien mit mehr als 20 Anwälten haben nur zu 2 % Sorgen um ihre Existenz, Einzelanwälte dagegen in beinahe 12 % aller Fälle. Auf die Länder gesehen steht Schleswig-Holstein besonders gut da. Hier bangen „nur“ 6,4 % um ihre Zukunft. Schlechter sieht es in Rheinland-Pfalz (12,2 %) und besorgniserregend in Thüringen (rund 22 %) aus.

NOCH ÜBER EIN DRITTEL ALLER BEFRAGTEN BETROFFEN

Was den Rückgang an neuen Mandaten betrifft, scheint sich die Lage im Vergleich zu den beiden ersten Umfragen leicht verbessert zu haben. Während bei der Umfrage im April 2020 noch rund zwei Drittel aller Anwälte erheblich weniger Mandate und damit im Zweifel einen empfindlichen Umsatzeinbruch zu verkraften hatten, konnten aktuell immerhin rund 46 % feststellen, dass sich die Mandatseingänge zumindest seit Sommer 2020 wieder etwas stabilisiert haben, in etwa also gleichgeblieben sind. Während noch im Herbst 2020 52,9 % aller Teilnehmer weniger neue Mandate (kein einziges Mandat bis 5 % weniger Mandate) zu verzeichnen hatten, sind dies aktuell „nur“ noch rund 35 %. Vorkrisenniveau liegt damit allerdings noch in weiter Ferne. Die Umfrage bestätigt, dass die Betroffenheit der Kollegen auch vom Rechtsgebiet abhängt, auf dem sie vorwiegend tätig sind. Weitere Mandatsrückgänge seit Sommer 2020 vermelden insbesondere Kolleginnen und Kollegen, die im Strafrecht (43,5 %), Insolvenzrecht (43,4 %), Straßenverkehrsrecht (51 %), Schuldrecht (41,5 %) und Mietrecht (40,5 %) tätig sind.

MODERNERE GERICHTSVERFAHREN? GEHT SO...

Erneut abgefragt wurde, ob während der Pandemie gerichtliche Verfahrenshandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung vorgenommen oder entsprechende Zeugenbefragungen durchgeführt wurden. Das Ergebnis zeigt, dass von den vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten noch immer viel zu zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. 72 % (2. Umfrage: 89,36 %) gaben an, dass weder auf Antrag noch von Amts wegen Videoverhandlungen veranlasst wurden. 6,49 % (zuvor 4,17 %) der Teilnehmer hatten entsprechende Anträge gestellt, hiermit allerdings keinen Erfolg. Immerhin in 12 % (zuvor nur 4,99 %) der benannten Fälle wurden Verfahrenshandlungen allein von Amts wegen per Video vorgenommen.

Neu abgefragt wurde die technische Ausstattung der Gerichte. 58,9 % gaben an, dass die Ausstattung ihrer Wahrnehmung nach auch während der Pandemie gleich geblieben ist. Lediglich 15 % hatten den Eindruck, dass sich die Ausstattung der Gerichte verbessert und deutlich mehr Videoverhandlungen durchgeführt wurden. 26 % meinen, dass sich die Ausstattung zwar verbessert hat, aber gleichwohl nicht mehr Videoverhandlungen stattfinden.

Insbesondere im Hinblick auf den Pakt für den Rechtsstaat und die Forderungen der BRAK (s. die Positionspapiere der Arbeitsgemeinschaft zur Sicherung des Rechtsstaates) ist dies mehr als bedauerlich, hätte doch eine zügige und konsequente technische Aufrüstung der Gerichte nebst Nutzung der dann vorhandenen Technik helfen können, Verzögerungen zu vermeiden.

SICHERUNG DES RECHTSSTAATES

Angesichts der Herausforderungen, vor welche die Corona-Pandemie Exekutive, Legislative und Judikative – und auch die Anwaltschaft als elementaren Bestandteil der Rechtspflege – gestellt hat, hat die AG zur Sicherung des Rechtsstaates der BRAK sich in mehreren Positionspapieren zu verschiedenen Aspekten geäußert, die für die Wahrung des Rechtsstaates von Bedeutung sind.

Erstes Positionspapier: Rechtsstaat 2.0 – stark & zukunftsicher: Nur ein transparenter Rechtsstaat ist ein starker Rechtsstaat

Zweites Positionspapier: Rechtsstaat 2.1 – krisensicher durch die Epidemie und in die Zukunft – Nur ausgewogene und verfassungsgemäße Regelungen sowie eine funktionierende Justiz können Akzeptanz schaffen!

Drittes Positionspapier: Für die Wahrung des Parlamentsvorbehalts – Ein Appell für die Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit – Gerade und insbesondere in Krisenzeiten ist der Parlamentsvorbehalt strikt zu beachten!

Bei der Technik zeigen sich übrigens auch Unterschiede in den einzelnen Ländern: In Schleswig-Holstein beobachten immerhin 60 % eine verbesserte Ausstattung, leider nur rund 27 % eine tatsächliche Zunahme von Videoverhandlungen. Auch in Baden-Württemberg sehen rund 62 % Fortschritte bei der Technik, jedoch nur 34 % eine faktische Zunahme der Nutzung moderner Verfahrenstechnik. In Hamburg meinen sogar, 65,3 %, dass sich die Ausstattung verbessert hat, was allerdings nur in 29,7 % zu einer Zunahme von Videoverhandlungen geführt habe.

Einige Länder scheinen massiv bei der technischen Aufrüstung hinterher zu hinken. In Thürin-

gen gaben erschreckende 82 % an, dass sich die Ausstattung der Gerichte nicht verbessert hat. In Sachsen-Anhalt waren es sogar 89,6 %. Die Technik verbessert sich also – mit einigen Ausnahmen – schrittweise in vielen Bundesländern, sie muss nun allerdings auch dringend genutzt werden.

Ganz unterschiedlich fallen die Wünsche der Kolleginnen und Kollegen nach mehr oder weniger Videoverhandlungen aus. Im Bundesdurchschnitt wünschen sich 47,5 % aller Befragten auch nach der Pandemie mehr Videoverhandlungen, 41,9 % lehnen Videoverhandlungen grundsätzlich ab.

VERFAHRENSVERZÖGERUNGEN UND SCHRIFTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Vielleicht war diese noch sehr zurückhaltende Nutzung vorhandener moderner gesetzlicher Möglichkeiten zumindest mitursächlich für die unbestreitbar eingetretenen Verzögerungen. Zwar haben die Verzögerungen etwas abgenommen, die Situation ist jedoch noch nicht ansatzweise zufriedenstellend.

Noch immer geben rund 41 % (zuvor ca. 47 %) aller Befragten an, dass es pandemiebedingt zu Verzögerungen von durchschnittlich mehr als acht Wochen gekommen sei. Immerhin 20 % (zuvor nur rund 11 %) geben inzwischen an, keine Verzögerungen (mehr) wahrzunehmen. Die Auswertung zeigt zudem, dass nach wie vor einige Gerichtsbarkeiten besonders stark hinterherhinkten.

Die Befragten meldeten im Vergleich zum Herbst Verzögerungen (mehr als acht Wochen)

auf folgenden Rechtsgebieten: Strafrecht (45,7 %; zuvor über 58 %), Sozialrecht (43,1 %, zuvor 56,7 %), Straßenverkehrsrecht (rund 41 %, zuvor rund 52,7 %), Mietrecht (40,8 %, zuvor 52,4 %), Familienrecht (37,9 %, zuvor 52,9 %) und Erbrecht (rund 42 %, zuvor 51,5 %). Im Medizinrecht müs-

DIE CORONA-UMFRAGEN DER BRAK

Die Gesamtauswertung der 3. Umfrage finden Sie hier: <https://www.brak.de/die-brak/coronavirus/corona-umfrage/>.

Die Ergebnisse der 1. Umfrage (April 2020) und der 2. Umfrage (September 2020) finden Sie ebenfalls auf der BRAK-Website.

sen aktuell sogar 48,17 % mit besonders langen Verzögerungen kämpfen, im Verwaltungsrecht rund 51,8 %. Mit Blick auf die Bundesländer zeigen sich insbesondere in Thüringen (62,5 %), Berlin (fast 49 %) und Brandenburg (46,5 %) überdurchschnittliche viele Verzögerungen von mehr als acht Wochen.

Der Anteil an schriftlichen Entscheidungen hat im Vergleich zur Herbstumfrage nochmals deutlich zugelegt. Diesmal gaben beinahe 42 % (zuvor knapp 33,5 %) aller befragten Anwältinnen und Anwälte an, dass in laufenden Verfahren vermehrt schriftliche Entscheidungen getroffen wurden. Besonders auffällig waren dabei familienrechtliche (44,9%) und sozialrechtliche (47,2%) Verfahren.

AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSE

Neu abgefragt wurde, ob Kolleginnen und Kollegen während der Pandemie einen Ausbildungsvertrag für Rechtsanwalts- oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte abgeschlossen haben. Die meisten neuen Ausbildungsverträge wurden in Mecklenburg-Vorpommern (ca. 17,5 %), im Saarland (fast 16 %) und in Niedersachsen (rund 15 %) abgeschlossen. Die wenigsten neuen Ausbildungsverhältnisse hat Brandenburg mit gut 5,5 % zu verzeichnen. Je größer die Kanzlei, desto häufiger wurden Ausbildungsverträge geschlossen. Während bei den Einzelanwälten lediglich rund 2,9 % in der Krise neu ausbildeten, waren es bei den Partnern in Kanzleien mit mehr als 20 Anwälten über 39 % neue Ausbildungsverhältnisse.

FAZIT

Die Anwaltschaft befindet sich – wenn auch nicht mehr so dramatisch wie zuvor – mitten in der Krise. Trotz Verbesserungen besteht also noch kein Anlass zur Entspannung.

Wir danken allen Kolleginnen und Kollegen herzlich für ihre Teilnahme an der Umfrage. Sie unterstützen uns maßgeblich dabei, Ihre Interessen zu wahren und zu vertreten!

PODCAST (R)ECHT INTERESSANT!

Folge 27: Schwarz auf weiß Teil II – Ergebnisse der 3. Corona-Umfrage https://bundesrechtsanwaltskammer.podigee.io/30-folge_27 mit Rechtsanwalt Jan-Helge Kestel, Präsident der RAK Thüringen und Mitglied im BRAK-Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit.



Unsere Jahresarbeitstagungen

Hybrid-Veranstaltungen:
jetzt die Teilnahme vor Ort
oder den Live-Stream buchen!



JAHRESARBEITSTAGUNGEN BIS DEZEMBER 2021

+++ Live-Stream und Präsenz +++ Sie haben die Wahl +++ Live-Stream und Präsenz +++

Diese Fortbildungen finden als Hybrid-Veranstaltungen statt. Sie haben die Wahl: Nehmen Sie online im DAI eLearning Center oder, **wenn es die Pandemielage zulässt**, vor Ort teil. Auch online können Sie die Veranstaltung für die Pflichtfortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO nutzen.

Natürlich haben Sie als Online-Teilnehmer/in ebenso die Möglichkeit, Ihre Fragen an die Referenten zu stellen. Wir begleiten Sie in einem Textchat durch die Veranstaltung und bringen Ihre Fragen in die Veranstaltung ein. Während der Vorträge verfolgen Sie in Ihrem Browser die Referenten im Video, die Präsentationsfolien sowie die Interaktion im Chat.

Sie haben die Wahl: Nehmen Sie vor Ort oder online im eLearning Center an der Jahresarbeitstagung und/oder dem Fortbildungsplus teil.

16. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht

29. bis 30. Oktober 2021 · Live-Stream · Nr. 164129
Berlin, Dorint Kurfürstendamm · Nr. 164046
10 Zeitstunden – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 625,- € (USt.-befreit)
Paketpreis: 855,- € (USt.-befreit) mit dem
Fortbildungsplus „Aktuelles Baurecht spezial 2021“
(28. Oktober 2021)

16. Jahresarbeitstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht

19. bis 20. November 2021 · Live-Stream · Nr. 174134
Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum · Nr. 174090
10 Zeitstunden – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 495,- € (USt.-befreit)
Paketpreis: 645,- € (USt.-befreit) mit dem
Fortbildungsplus „Update Mietrecht 2021“ (18. November 2021)

33. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht

5. bis 6. November 2021 · Live-Stream · Nr. 014336
Köln, Maritim Hotel · Nr. 012966
10 Zeitstunden – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 525,- € (USt.-befreit)
Paketpreis: 725,- € (USt.-befreit) mit dem
„Fortbildungsplus zur 33. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht“
(4. November 2021)

19. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz

26. bis 27. November 2021 · Live-Stream · Nr. 204076
Hamburg, Hotel Atlantic · Nr. 202209
10 Zeitstunden – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 695,- € (USt.-befreit)
Paketpreis: 895,- € (USt.-befreit) mit dem
„Fortbildungsplus zur 19. Jahresarbeitstagung Gewerblicher
Rechtsschutz“ (25. November 2021)



Mit dem Fortbildungsplus am Vortag von Jahresarbeitstagungen 15 Zeitstunden nach § 15 FAO möglich.

Anmelden unter: www.anwaltsinstitut.de

ANWÄLTICHE SELBSTVERWALTUNG IN DER UKRAINE

Rechtsanwältin Lidiia Izovitova, Kiew (Ukraine)
Präsidentin der Ukrainischen Nationalen Anwaltsassoziation

2012 wurde das Gesetz „Über die Anwaltschaft und die Anwaltstätigkeit“ verabschiedet, das zum ersten Mal eine unabhängige anwaltliche Selbstverwaltung in der Ukraine einführte. Das Gesetz berücksichtigte die besten Praktiken der westlichen Anwaltschaften, setzte die Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates für die Ukraine um und erfüllte eine der Bedingungen für den zukünftigen Abschluss eines Assoziierungsabkommens mit der Europäischen Union: die Schaffung einer unabhängigen anwaltlichen Selbstverwaltungsorganisation.



Lidiia Izovitova (2.v.l.) bei einer Sitzung des Anwaltsrates der Ukraine

EINE MODERNE SELBSTVERWALTUNG

An der Spitze steht die Ukrainische Nationale Anwaltsassoziation (UNAA), deren Mitgliedschaft für alle ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Ukraine obligatorisch ist, die sich ausschließlich aus den Beiträgen und Gebühren der Anwälte finanziert und die Interessen aller Anwältinnen und Anwälte in der Ukraine vertritt. Alle Organe der Selbstverwaltung, wie z.B. das Anwaltskongress, der Anwaltsrat, die regionalen Organe etc., werden in einem demokratischen Verfahren gewählt und treffen verbindliche Entscheidungen für alle Anwältinnen und Anwälte. Die Anwaltschaft verabschiedet selbstständig ihre Handlungsstrategie und ihren Ethikkodex. Der Anwaltsrat trifft jedes Jahr ca. 120 Entscheidungen sowohl zu den Grundsatzfragen des Berufsrechts als auch im Einzelfall auf Antrag einzelner Mitglieder.

Für die UNAA ist der Schutz der Berufsrechte, die ständige berufliche Weiterbildung sowie die Versorgung der Anwältinnen und Anwälte mit den notwendigen modernen elektronischen Dienstleistungen von höchster Priorität.

DIGITALISIERUNG VON HÖCHSTER PRIORITÄT

Die UNAA hat seit ihrer Gründung verstärkt auf Digitalisierung gesetzt. Das neue Anwaltsregister ist für jedermann online verfügbar und enthält umfassende Informationen über unsere Mitglieder. Über das spezielle Online-Portal der UNAA stehen jeder Anwältin und jedem Anwalt vielfältige Funktionen zur Verfügung: von der Anmeldung zu Fortbildungsveranstaltungen über die Bezahlung von Gebühren bis hin zur Erstellung elektronischer Vollmachten für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen und dem Zugang zum e-Court-System.

Die Hochschule für Anwaltschaft, die sich eines speziell für sie entwickelten digitalen Systems bedient, unterbreitet den Anwältinnen und Anwälten ein noch nie dagewesenes Fortbildungsangebot. Während der COVID-19-Pandemie konnte das Angebot an Vorträgen und Seminaren dank Online-Formaten sogar noch erweitert werden.

Das Komitee zum Schutz der Anwaltsrechte und -garantien war eines der ersten Komitees der UNAA. Der Anwaltsrat befasst sich mit dem Schutz der Rechte von Anwälten auf strategischer Ebene und das Komitee reagiert mit konkreten Maßnahmen auf die immer wieder aufkommenden, manchmal ungeheuerlichsten Fälle staatlicher Eingriffe in die Anwaltstätigkeit.

INTERNATIONALER AUSTAUSCH

Sehr wichtig ist uns die internationale Zusammenarbeit, insbesondere mit den europäischen Anwaltschaften. Unser erster Partner war die BRAK, mit der wir seit 2014 in einem regen fachlichen Dialog stehen. Dank der Unterstützung der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) e.V. wurden acht ukrainisch-deutsche Anwaltsforen zu unterschiedlichen praktischen Themen organisiert. Solche Veranstaltungen bereichern unsere Arbeit und geben uns Ideen für die Fortentwicklung unseres Rechtssystems. Die ukrainische Anwaltschaft bekam 2016 das ausschließliche Recht zur Vertretung vor Gericht und zur Verteidigung in Strafverfahren. Damals war das eine absolute Neuerung für die Ukraine, und wir sind dankbar dafür, dass die BRAK uns mit dem nötigen Rat und Fachwissen zur Seite stand.



beA

Anwaltliche Sorgfaltspflichten beim Versand per beA

Wichtige Hinweise aus der Rechtsprechung

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

In der Rechtsprechung kristallisiert sich heraus, dass die Gerichte strenge Anforderungen an die Prüf- und Sorgfaltspflichten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Versand von Nachrichten über das beA stellen. Diese Anforderungen werden im Folgenden am Beispiel von zwei aktuellen Entscheidungen erläutert.

Der BGH setzte sich in seiner **Entscheidung vom 11.5.2021 – VIII ZB 9/20** mit den anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen per beA auseinander. Er stellte fest, dass die anwaltlichen Sorgfaltspflichten denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax entsprechen. Insofern sei es unerlässlich, den Versandvorgang zu überprüfen. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Übermittlung erfordere dabei die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a V 2 ZPO erteilt worden sei. Habe der Rechtsanwalt eine solche Eingangsbestätigung erhalten, bestehe Sicherheit darüber, dass der Sendevorgang erfolgreich gewesen sei. Bleibe sie dagegen aus, müsse dies den Rechtsanwalt zur Überprüfung und ggf. erneuten Übermittlung veranlassen.

Doch damit nicht genug. Der BGH äußerte sich auch zum arbeitsteiligen Arbeiten in der Kanzlei: Versende ein Rechtsanwalt fristwahrende Schriftsätze über das beA an das Gericht, habe er in seiner Kanzlei das zuständige Personal dahingehend anzuweisen, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a V 2 ZPO zu kontrollieren sei. Er habe zudem diesbezüglich zumindest stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen.

Festzuhalten ist somit, dass es die anwaltliche Sorgfaltspflicht gebietet, den Versandvorgang zu überprüfen. Der BGH klärt in seinem Beschluss auch, wie dies zu erfolgen habe, nämlich durch die Überprüfung der Eingangsbestätigung des Gerichts. Deshalb reiche auch die einfache Anweisung an das Büropersonal, dass eine Frist aus dem Fristenkalender erst nach Überprüfung der Erledigung und Anweisung durch den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin

gestrichen werden dürfe, nicht aus. Erforderlich sei auch eine Anweisung zum „Wie“, also dahingehend, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a V 2 ZPO zu kontrollieren ist, bevor die Frist gestrichen wird.

Wie stellt sich der erfolgreiche Versandvorgang in der Praxis der beA-Webanwendung dar?

1. Öffnen Sie die Nachricht, deren erfolgreichen Versand Sie überprüfen möchten, in Ihrem Ordner „Gesendet“. Oberhalb der Visitenkarte erscheint eine Zeile, die Auskunft über den Versandstatus gibt (s. u. Abb. 1).

War der Versand der Nachricht erfolgreich, ist sie also auf der Empfangseinrichtung des Gerichts eingegangen, sendet das Gericht eine automatisierte Eingangsbestätigung zurück. Diese ist daran zu erkennen, dass unter dem Punkt „Meldungstext“ der Eintrag „Request executed“ und unter dem Punkt „Übermittlungsstatus“ die Meldung „Erfolgreich“ erscheint. Zudem ist das Zugangsdatum mit Uhrzeit vermerkt.

2. Wenn Sie das Lupensymbol am Ende der Zeile anklicken, erhalten Sie die „vollständige Zustellantwort“. Auch diese beinhaltet das Zugangsdatum mit Uhrzeit (Abb. 2):



Abb. 2: Vollständige Zustellantwort

Nach der Entscheidung des BGH empfiehlt es sich, das Kanzleipersonal anzuweisen, dass auf die oben beschriebene Art und Weise die Versandkontrolle erfolgt und erst nach dem bestätigten erfolgreichen Versand etwaige Fristen im Fristenkalender gestrichen werden. Bitte vergessen Sie auch nicht, regelmäßig Stichproben durchzuführen, dass Ihre Anweisungen eingehalten werden.



Abb. 1: Nach dem Öffnen einer Nachricht, deren erfolgreichen Versand Sie überprüfen möchten, erscheint diese Zeile.

von seiner Kanzlei entfernen will. Die Bestellung des Vertreters hatte er nach § 53 VI BRAO a.F. der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen. Es erfolgte nach § 31 III Nr. 8 BRAO a.F. eine Eintragung im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV).

Auf der Grundlage der Eintragung im BRAV erhielt der Vertreter in einem automatisierten Verfahren durch die BRAK für die Dauer seiner Bestellung einen auf die Übersicht der eingegangenen Nachrichten beschränkten Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) des oder der Vertretenen.

Neue Rechtslage seit dem 1.8.2021

Diese Praxis hat sich zum 1.8.2021 durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.6.2021 (BGBl. 2021 I, 2154) geändert. Nunmehr gilt Folgendes: Nach wie vor müssen die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt für ihre Vertretung sorgen, wenn sie länger als eine Woche daran gehindert sind, ihren Beruf auszuüben oder sich länger als zwei Wochen – nicht mehr: eine Woche! – von der Kanzlei entfernen wollen. Die Vertretung soll einem anderen Rechtsanwalt übertragen werden. In diesen Fällen soll der Rechtsanwalt seine Vertretung selbst bestellen. Die Pflicht, die Bestellung der Vertretung der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen, ist seit dem 1.8.2021 entfallen.

Stattdessen ist aber die neue Berufspflicht in § 54 II BRAO zu beachten. Danach hat der Vertretene der von ihm selbst bestellten Vertretung einen Zugang zu seinem beA einzuräumen. Dabei ist zu beachten, dass die Vertretung zumindest befugt sein muss, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben. Ein durch die Rechtsanwaltskammer veranlasster automatisch eingerichteter Zugang auf die Nachrichtenübersicht erfolgt für die Vertretung seit dem 1.8.2021 nicht mehr, da keine Eintragung durch die Rechtsanwaltskammer im BRAV erfolgt.

Gleiches gilt im Übrigen für die Benennung von Zustellungsbevollmächtigten im Falle der Befreiung von der Kanzleipflicht.

Was ist bei Urlaubsabwesenheit zu veranlassen?

Da die Vertretung nicht mehr automatisch das Recht bekommt, auf die Nachrichtenübersicht im Postfach des Vertretenen zuzugreifen, muss der Vertretene sie selbst in die Lage versetzen, eingehende Nachrichten im beA des Vertretenen zur Kenntnis zu nehmen und ggf. Empfangsbekanntnisse abzugeben. Wer eine Vertretung bestellt hat, hat somit wie folgt vorzugehen:

Ist eine Vertretung entweder aus der eigenen Kanzlei oder im sonstigen Kollegenkreis gefunden, muss der

Vertretene dieser Rechte in seinem beA einräumen. Über die Suche in der Benutzerverwaltung können anderen beA-Nutzern, also Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Rechte zugewiesen werden. Dafür nutzen Sie bitte die Suchfunktion in der Benutzerverwaltung und fügen den Rechtsanwalt, den Sie als ihre Vertretung bestellt haben, Ihrem Postfach als Mitarbeiter hinzu. Bitte beachten Sie, dass die Rolle (noch) stets und auch dann „Mitarbeiter“ heißt, wenn es sich um einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin handelt.

Über die Schaltfläche „Rechte-Zuordnung eines Benutzers verwalten“ können Sie dann Rechte vergeben oder wieder entziehen. Nach der Rechtevergabe schalten Sie bitte das Sicherheits-Token in der Postfachverwaltung frei. Welche Rechte Sie vergeben können und wie dies geschieht, ist im **beA-Portal** und in der **beA-Anwenderhilfe** beschrieben.

§ 54 II BRAO regelt, dass die Vertretung zumindest befugt sein muss, eingegangene Nachrichten zur Kenntnis zu nehmen und Empfangsbekanntnisse abzugeben. Ihr müssen also im beA zumindest die folgenden Rechte eingeräumt werden:

- 05 – Nachricht versenden
- 06 – Nachricht öffnen
- 13 – EBs signieren
- 14 – EBs versenden
- 15 – EBs zurückweisen

Achtung: (noch) kein sicherer Übermittlungsweg beim Nachrichtenversand durch Vertretung

Da der Gesetzgeber der BRAK leider keine Übergangsfrist eingeräumt hat, innerhalb derer die Gesetzesänderungen im beA-System technisch umgesetzt werden können, ist es derzeit für die Vertretung noch nicht möglich, die Schriftform durch die Übermittlung einer Nachricht aus dem Postfach des Vertretenen auf einem sicheren Übermittlungsweg zu ersetzen. Für alle Erklärungen, insbesondere auch Empfangsbekanntnisse, die der Schriftform unterliegen, ist somit bis auf weiteres die qualifizierte elektronische Signatur der Vertretung erforderlich, wenn sie die Nachricht aus dem Postfach des Vertretenen versendet.

Nachdem nunmehr die Rechtsgrundlage vorliegt, hat die BRAK mit der Umsetzung begonnen. Sie wird über den **beA-Newsletter** und auf der Seite des beA-Anwendersupports unter <https://portal.beasupport.de/external> informieren, sobald der Schriftformersatz durch die Wahl des sicheren Übermittlungsweges auch im Falle der Vertretung oder der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten möglich ist.

Familienzuwachs

eBO und beSt ergänzen künftig den elektronischen Rechtsverkehr

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Zwei jüngst verabschiedete Gesetze sorgen dafür, dass der elektronische Rechtsverkehr (ERV) künftig mit noch mehr Akteuren möglich ist. Sie führen Pendant zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) für Steuerberater*innen, Einzelpersonen und Organisationen ein. Den Zuwachs in der ERV-Familie stellt der nachfolgende Beitrag vor.

Gesamtsystem ERV

Kernidee des ERV ist es, dass alle am Rechtsverkehr Beteiligten sicher miteinander kommunizieren können. An das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) als Basissystem wurden dazu besondere Postfächer für verschiedene Berufsgruppen bzw. Behörden angedockt: das beA, das besondere elektronische Notarpostfach (beN) und das besondere elektronische Behördenpostfach (beBpO). Auch Einrichtungen wie das Schutzschriftenregister und das Akteneinsichtsportal gehören zum EGVP-Verbund.

Den besonderen Postfächern (beA, beN, beBpO) ist gemein, dass sie nach § 130a III, IV ZPO (sowie den Parallelregelungen in den anderen Verfahrensordnungen) schriftformersetzend sind. Zudem beinhalten sie einen vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis, der die Identität und bei Anwalt*innen und Notar*innen zudem tagesaktuell die Zulassung bzw. Bestellung bestätigt.

Im ERV-Puzzle fehlen jedoch noch Teile. So können etwa Steuerberater*innen, Unternehmen und Einzelpersonen bislang nur über ein gewöhnliches EGVP-Postfach oder De-Mail am ERV teilnehmen. Sie müssen daher qualifiziert elektronisch signierte Dokumente bei Gericht einreichen und können vom Gericht (außer bei der kaum genutzten De-Mail) keine elektronische Zustellung erhalten.

Das eBO kommt ...

Mit dem elektronischen Bürger- und Organisationspostfach (eBO) sollen Einzelpersonen und Unternehmen, weitere Verfahrensbeteiligte wie Sachverständige, Gerichtsvollzieher*innen, Dolmetscher*innen, Betreuer*innen sowie Sozialverbände und Gewerkschaften, aber auch Verbraucherzentralen und

Inkassodienstleister in den ERV eingebunden werden. Über das eBO wird also eine sichere Kommunikation auch mit diesen Verfahrensbeteiligten, insbesondere das direkte Weiterleiten elektronisch vom Gericht zugestellter Dokumente, möglich.

Das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, das Ende Juni den Bundesrat passierte und das voraussichtlich Ende des Jahres in Kraft tritt, sieht u.a. vor, dass sich die Nutzer*innen erstidentifizieren müssen, z.B. über den elektronischen Personalausweis bzw. für Organisationen notariell oder mittels eines qualifizierten elektronischen Siegels. Die Anmeldung am Postfach erfolgt dann über den ePersonalausweis oder ein Zertifikat, das auf einer Signaturkarte gespeichert ist. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des eBO sind im neu eingefügten Kapitel 4 (§§ 10–12) der ERVV geregelt. § 130a III, IV Nr. 4 ZPO und die Parallelvorschriften sehen vor, dass der Versand aus dem eBO – ebenso wie aus dem beA – schriftformersetzend ist. Bestimmte professionelle Nutzer*innen müssen den Zugang über ein eBO eröffnen (§ 173 II ZPO n.F.); ab 2026 gilt für sie eine aktive Nutzungspflicht.

... und auch das beSt

Ab 2023 wird für Steuerberater*innen ebenfalls ein besonderes elektronisches Postfach, kurz: beSt, eingeführt (§ 86d StBerG n.F.). Das sieht das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (BGBl. 2021 I, 2363) vor. Zudem wird wie für Anwalts- auch für Steuerberatungsgesellschaften ein Gesellschaftspostfach eingeführt.

Das beSt ist im Wesentlichen parallel zum beA ausgestaltet. Der Zugang soll jedoch nicht über ein Pendant zur beA-Karte erfolgen, sondern über eine Steuerberaterplattform, bei der Steuerberater*innen sich verpflichtend registrieren müssen (§ 76 I StBerG n.F.). Für das beSt gilt zudem von Beginn an eine passive Nutzungspflicht (§ 86d IV StBerG n.F.) – und ab 2026 infolge der Änderungen durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten eine aktive Nutzungspflicht.

SELBST GESCHRIEBEN!

BGH-Beschluss zu den anwaltlichen Pflichten bei der Berufungsbegründung

Kolja Schwartz, ARD-Rechtsredaktion und freier Journalist und Moderator

Diese Kolumne hat der Autor selbst geschrieben. Hört hört. Und er hat sie sogar noch einmal gegengelesen. Halten Sie für normal? – Ich auch. Und dabei geht es hier jetzt nicht um wirklich viel. Klar, ein wirrer, unverständlicher Text wäre nicht so schön. Schließlich würden Sie ihn nicht lesen. Aber damit wäre der Schaden auch schon umschrieben. Niemand würde ein Grundstück räumen müssen, kein Urteil würde rechtskräftig werden.

Ganz anders in dem Fall, in dem ein Anwalt eine Berufungsbegründung unterschrieben hat, die er ganz offensichtlich weder selbst geschrieben noch gelesen, geprüft oder korrigiert hatte. Immerhin schien die erste Seite noch von ihm zu sein. Seite zwei bis 81 hatte aber, so ist es zumindest anzunehmen, seine zu eifrige Mandantin selbst oder ein Bekannter derselbigen verfasst. Dieser Hauptteil war jedenfalls „nicht nur – etwa hinsichtlich der Seitenzahlen – anders formatiert“, auch der Inhalt ließ den Schluss zu, „dass der Rechtsanwalt das von den Beklagten stammende Schriftstück unbesehen unterschrieben hat.“ „Unübersichtlichkeit, Redundanz und schwere Verständlichkeit“ prägten die Berufungsbegründung, so die klare Aussage des OLG Brandenburg. Die rechtlichen Ausführungen zeigten vor allem: „rechtliche Unkenntnis“! Und die Anträge waren über insgesamt 14 Seiten verteilt und ließen mitnichten erkennen, „was eigentlich beantragt werde“.

Die Berufung wurde als unzulässig verworfen und auch der V. Senat des Bundesgerichtshofs hatte kein Erbarmen: Nichtzulassungsbeschwerde zulässig, aber zurückgewiesen (V ZR 137/20).

Ja, auch mir ist bewusst, dass nicht jeder Anwalt, nicht jede Anwältin immer alles selbst schreiben kann. Auch ich habe als Referendar oder sogar schon nach wenigen Semestern des Studiums im Praktikum Schriftsätze formuliert, sogar eine Revision. Und ich war stolz wie Bolle, dass mein Ausbildungsanwalt Teile davon übernommen hat. Aber natürlich war völlig klar: Er hat nur übernommen, was er auch guten Gewissens unterschreiben konnte, wo er selbst dahinter stand.

Keine Frage: Im stressigen Kanzleialltag können Fehler übersehen werden. Aber dass ein Anwalt einen Schriftsatz, der von Unverständlichkeit und juristischer Unkenntnis strotzt, einfach unterschreibt, sich noch nicht einmal die Mühe macht,

ihn in Form zu gießen und ihn als Berufungsbegründung an das Gericht schickt, hätte ich wirklich nicht für möglich gehalten. – Bis ich diesen Beschluss aus Karlsruhe gelesen habe.

Der BGH stellt klar, was er schon 2005 festgehalten hatte: „Die Unterzeichnung der Berufungsbegründung durch einen postulationsfähigen Rechtsanwalt stellt keine bloße Formalität dar, sondern ist zugleich äußerer Ausdruck für die von dem Gesetz geforderte eigenverantwortliche Prüfung des Inhalts der Begründungsschrift durch den Anwalt“. Das Gesetz fordere also, dass die

Bild: VIDJ/shutterstock.com



Berufungsbegründung das Ergebnis der geistigen Arbeit des Berufungsanwalts sei. Irgendwie logisch, finde ich! Aber offensichtlich musste es der BGH nun noch einmal klarstellen.

Keine Sorge, Berufungsgerichte werden auch künftig nicht Anwältinnen und Anwälte abfragen oder anderweitig überprüfen, ob der oder die Unterzeichnerin den Prozessstoff wirklich selbst erarbeitet hat. Aber, und das hätte wirklich jedem klar sein müssen: So offensichtlich wie hier darf es dann doch nicht sein. Die Karlsruher Richterinnen und Richter formulieren: „Die Grenze dessen, was von den Gerichten noch hingenommen werden kann, war hier eindeutig überschritten.“

Mir leuchtet das ein und ich bin überzeugt: Ihnen auch! Ein kleiner Nebeneffekt: Mandantinnen und Mandanten, die ohnehin alles besser wissen und die Berufungsbegründung gern selbst schreiben wollen, kann man als Anschauungsmaterial diesen Beschluss zeigen. – Vielleicht war das ja auch der tiefere Sinn dahinter, den Schriftsatz einfach so abzugeben.

mit den Änderungen durch das Kostenrechts- änderungsgesetz 2021



Neben dem Gesetzestext und den Änderungen durch das zum 1.1.2021 in Kraft getretene Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) enthält die Broschüre zahlreiche Tabellen zu den anwaltlichen und den gerichtlichen Gebühren.

Eingearbeitet sind die zum 30.6.2020 in Kraft getretenen Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz. Berücksichtigt sind ferner die zum 1.1.2021 in Kraft getretenen Änderungen durch das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz sowie die zum 1.10.2021 in Kraft tretenden Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften.

Die Broschüre (DIN A5, 120 Seiten) ist im Februar 2021 erschienen. Sie kostet 4,50 Euro zzgl. 7 % MwSt. und Versand.*

**Bestellungen unter:
bestellungen@brak.de**

Aus dem Inhalt:

- **NEU!** Einleitung: Übersicht zu den Änderungen durch das KostRÄG 2021
- Gesetzestext RVG
- Tabelle der Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 Abs. 1 RVG
- **NEU!** Tabelle der PKH-/VKH-Gebühren nach § 49 RVG

- Tabelle der Gebühren in Strafsachen
- Tabelle der Gebühren in Bußgeldsachen
- Tabelle der Gerichtsgebühren nach § 34 GKG / § 28 FamGKG
- Kostenrisikotabelle für einen Prozess mit zwei Anwälten samt Gerichtskosten für die 1. und die 2. Instanz

*Weitere Informationen im Web unter:

<https://www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-information-rvg/>



EUROPARAT UND CCBE SCHLIESSEN KOOPERATIONSVERTRAG

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, BRAK, Brüssel

Nachdem der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) und der Europarat schon seit vielen Jahren punktuell und projektbezogen zusammenarbeiten, wurde nun zur weiteren Intensivierung der Beziehungen eine Kooperationsvereinbarung (Memorandum of Understanding) geschlossen. In einer feierlichen Zeremonie in Straßburg am 18.6.2021 wurde die Vereinbarung von der Präsidentin des CCBE, Dr. Margarete von Galen, und der Generalsekretärin des Europarats, Marija Pejčinović Burić, unterzeichnet. Die Generalsekretärin des Europarats nahm darüber hinaus am 25.6.2021 an der Sitzung des Ständigen Ausschusses des CCBE teil, wo sie einen Initiativvortrag hielt. Marija Pejčinović Burić betonte die besondere Rolle der Anwaltschaft bei der Wahrung der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger und ihre Bedeutung für den Rechtsstaat.

FÖRDERUNG DER RECHTSSTAATLICHKEIT

Zu den Zielen des Kooperationsvertrags gehört die Förderung der Rechtsstaatlichkeit durch die Schaffung eines Rahmens zur Stärkung und Unterstützung der Unabhängigkeit der Anwaltschaft und der freien anwaltlichen Berufsausübung. Effektive und hochqualitative Rechtsberatung und -vertretung der Mandanten sollen ebenso gestärkt werden wie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Anwaltschaft. Die Vereinbarung sieht vor, dass die Organe und Ausschüsse des Europarats den CCBE als Experten zu Anhörungen einladen können.

SCHLÜSSELROLLE DER ANWALTSCHAFT

Der Europarat erhofft sich von dem Kooperationsvertrag eine bessere Visibilität seiner Aktivitäten bei den Anwältinnen und Anwälten Europas. Er betont, dass diese eine Schlüsselrolle in der Justiz- und Rechtsgewährung und beim Schutz der Rechte der Rechtssuchenden innehaben. Die Anwaltschaft hilft, das Vertrauen der Öffentlichkeit

in die Justizgewährung durch die Gerichte zu gewährleisten, einem Grundpfeiler der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Die Europäische Menschenrechtskonvention stützt und garantiert in diesem Sinne wesentliche Rechte im Zusammenhang mit der besonderen Stellung von Anwältinnen und Anwälten in der Justizverwaltung.

SCHUTZ VON ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTEN VOR REPRESSIONEN

Die Vereinbarung nimmt Bezug auf die Parlamentarische Versammlung des Europarats, die mit Sorge Berichte über fortwährende Repressalien gegenüber Anwältinnen und Anwälten und damit Behinderungen der freien Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit in Mitgliedstaaten zur Kenntnis



genommen hat. Sie befürchtet, dass diese Auswirkungen weit verbreitet und in manchen Fällen sogar systematisch und das Resultat einer gezielten Politik sind. Deshalb hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates in ihren Empfehlungen 2121 (2018) vorgeschlagen, einen Frühwarnmechanismus einzurichten, mit dem effektiv auf unmittelbare Bedrohungen der Sicherheit und Unabhängigkeit von Anwälten und ihrer Berufsausübung reagiert werden kann.

Der Europarat setzt sich seit langer Zeit für den Schutz der Anwaltschaft ein. Der europäische Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ) hat kürzlich eine Machbarkeitsstudie für ein neues europäisches Rechtsinstrument zum Schutz des Rechtsanwaltsberuf erstellt. Der CCBE beteiligt sich aktiv an den Arbeiten an diesem europäischen Rechtsinstrument, in der Hoffnung, dass es von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates angenommen wird.

DER CCBE

Der Council of Bars and Law Societies of Europe (CCBE) ist der Zusammenschluss von Kammern und Law Societies aus über 45 Staaten der EU, des EWR und Europas. Über seine Arbeit und seine Ziele berichtet Präsidentin Dr. Margarete von Galen im [BRAK-Magazin 1/2021, 4 ff.](#)

Bild: kirill_makarov/shutterstock.com



Anwaltschaft

IM BLICK DER WISSENSCHAFT

4. Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ am **12.11.2021**

Die Konferenz

Idee der Konferenz ist es, aktuelle berufsrechtliche und berufspolitische Diskussionen aus einer wissenschaftlichen Perspektive zu begleiten. Sie öffnet den **Dialog** zwischen Anwältinnen und Anwälten, Rechtsanwaltskammern und den zum Berufsrecht Forschenden.



Die Rolle der Anwaltschaft im Zivilprozess der Zukunft

Keynote: Bettina Limperg (Präsidentin des BGH)

Vorträge

- Digitale Kommunikation im Zivilprozess
- Rechtsschutzmöglichkeiten für zahlreiche Betroffene
- Status Quo und Perspektiven des gerichtlichen Rechtsschutzes
- Rolle der Anwaltschaft

Podiumsdiskussion

moderiert von Corinna Budras, FAZ

u.a. mit Prof. Katharina Pistor (Columbia Law School) und Dr. Wilhelm Wolf (Präsident des LG Frankfurt a.M.)

Anmeldung und weitere Informationen

www.anwaltskonferenz.de

WIE STEHT ES UM DEN NACHWUCHS?

Ein Blick auf die aktuelle Situation im Referendariat

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Für den potenziellen anwaltlichen Nachwuchs hat sich in seit Anfang letzten Jahres vieles bewegt – aus sehr unterschiedlichen Gründen. Der Beitrag wirft einen Blick auf die verschiedenen Facetten.

REFERENDARIAT UND CORONA

Wegen der Corona-Pandemie fuhr die Justiz im letzten Frühjahr ihren Betrieb zunächst herunter. Von den Folgen für laufende Verfahren können viele Anwältinnen und Anwälte ein Lied singen. Wer zu dieser Zeit im Referendariat war oder es beginnen wollte, war gleich mehrfach betroffen:

Die Arbeitsgemeinschaften pausierten in vielen Ländern erst und liefen dann eingeschränkt bzw. online weiter. Dass zahlreiche Termine aufgehoben oder verschoben wurden, erschwerte die Teilnahme an Verhandlungen und die Übernahme von Sitzungsdiensten. Geplante Auslandsstationen scheiterten wegen Reisewarnungen. Die Präsenz in den Ausbildungsstellen wurde coronabedingt reduziert; Kontakt zu den Ausbilder*innen lief (und läuft) weitgehend per Videokonferenz. Auch die Suche nach ausbildungsbereiten Kanzleien gestaltet sich kompliziert.

Die Länder reagierten unterschiedlich auf die Pandemie. Berlin und Schleswig-Holstein etwa verringerten die Zahl der Referendarstellen, Nordrhein-Westfalen strich einen Einstellungstermin komplett, Sachsen-Anhalt, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern schufen dagegen sogar zusätzliche Stellen. Einige Länder setzten die Examensprüfungen aus oder erlaubten deren Verschiebung und beschäftigten die Betroffenen länger. Insgesamt sind es wahrlich keine einfachen Bedingungen, um das auch ohne Pandemie schon anspruchsvolle Referendariat samt Examen erfolgreich zu bestreiten.

GEÄNDERTER RECHTLICHER RAHMEN

Für künftige Referendar*innen gibt es eine maßgebliche Neuerung: Das Gesetz zur Änderung des notariellen Berufsrechts (BGBl. 2021 I, 2154) schafft in § 5 DRiG die Möglichkeit, das Referendariat in Teilzeit abzuleisten, sofern man ein min-



derjähriges Kind betreut oder einen Angehörigen pflegt. Die regelmäßige Dienstzeit wird dafür um ein Fünftel verkürzt, das Referendariat dauert dann zweieinhalb Jahre. Das Gesetz ist im Wesentlichen am 1.8.2021 in Kraft getreten; umsetzen müssen es freilich die Länder.

Ebenfalls neu und noch von den Ländern umzusetzen ist die Möglichkeit, die juristischen Examina elektronisch abzulegen. Dies erlaubt eine Öffnungsklausel in § 5d DRiG. Der erste Examensdurchgang am Rechner ist in Sachsen-Anhalt bereits im Juni 2021 gelaufen (s. Burgdorf, BRAK-Magazin 2/2021, 13).

Auch die mit der „Großen BRAO-Reform“ (BGBl. 2021 I, 2363) eingeführte anwaltliche Berufspflicht nach § 43f II BRAO n.F., innerhalb eines Jahres nach der Zulassung Kenntnisse im Berufsrecht nachzuweisen (s. von Lewinski, BRAK-Mitt. 2021, 223), ist für Referendar*innen relevant. Die Pflicht gilt für Zulassungen ab dem 1.8.2022. Es liegt nahe, die Berufsrechtskenntnisse bereits im Studium oder Referendariat zu erwerben.

WETTBEWERB UM DEN NACHWUCHS

Angesichts sinkender Absolventenzahlen zeichnet sich in den letzten Jahren ein zunehmender Wettbewerb von Justiz, Unternehmen und Anwaltschaft um junge Jurist*innen ab, nicht nur um diejenigen mit zwei Prädikatsexamina. Das wirkt auch ins Referendariat hinein:

Großkanzleien und Unternehmen betreiben aktives Personalmarketing und umwerben Referendar*innen neben Ausbildungsstationen auch mit Seminaren und Events. Mittelständische und kleinere Kanzleien, denen dafür die personellen und finanziellen Ressourcen fehlen, haben es demgegenüber schwer, als potenzielle Ausbildungsstationen und, noch wichtiger, als spätere Arbeitgeber wahrgenommen zu werden. Jenseits persönlicher Beziehungen werden Referendar*innen eher nicht auf solche Kanzleien aufmerksam. Kreativität und Initiative sind gefragt, um angesichts dieser Umstände dennoch Kontakte knüpfen zu können.

Bild: turlakova/shutterstock.com

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Migrationsrecht Dr. Stephan Hocks, Frankfurt a.M.

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das am 1.3.2020 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber Migrationswege in dem Bereich von Bildung und Erwerbstätigkeit geschaffen, die es bislang nicht gab. Das führte nebenbei auch zu einer übersichtlichen Fassung der Aufenthaltstatbestände in den §§ 16–17 AufenthG (Bildungsmigration) und §§ 18–20 AufenthG (Erwerbsmigration).

Übersichtlicher geworden ist auch das Arbeitserlaubnisrecht, der neue § 4a AufenthG begründet jetzt die Regel, dass der Besitz eines Aufenthaltstitels regelmäßig zur Erwerbstätigkeit berechtigt, sofern das im Einzelfall nicht anders geregelt ist (bisher war das umgekehrt); außerdem wird bei der Prüfung von Arbeitserlaubnissen jetzt viel weniger von der sogenannten Vorrangprüfung (definiert in § 39 III Nr. 3 AufenthG) Gebrauch gemacht.

Schließlich hat der Gesetzgeber ein beschleunigtes Verfahren für potentielle Arbeitgeber und Ausbildungsbetriebe (§ 81a AufenthG) eingeführt, das die Ausländerbehörden in die Rolle der Migrationsberater rückt und den Visastellen bei der Auslandsvertretung besondere Zeitvorgaben macht. Die Bundesländer sollen zumindest eine zentrale Stelle als Ausländerbehörde für das Fachkräfteverfahren einrichten (§ 71 I 5 AufenthG), was allerdings nicht überall geschieht.

NEU: „FACHKRAFT MIT BERUFLICHER AUSBILDUNG“

Auffälligster Inhalt der Neuregelung ist die Aufwertung der beruflichen Ausbildung („Fachkraft mit beruflicher Ausbildung“) die in allen Belangen der „akademischen Fachkraft“ (Definition der Fachkraft in § 18 III AufenthG) gleichstellt ist. Der neue § 18a AufenthG eröffnet somit Anwärtern in dem Bereich von Handwerk und Gewerbe den Arbeitszugang. Für die Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse sind die berufsständischen Körperschaften, etwa die Handwerkskammern, zuständig.

Die „Blue Card“ gibt es weiterhin (jetzt § 18b II AufenthG), aber auf deren besondere Voraussetzungen (hohes Gehalt, Angemessenheit zwischen Ausbildung und Tätigkeit) kommt es für einen Aufenthalt nicht mehr an, weil mit § 18b I AufenthG jedwede qualifizierte Tätigkeit, die ein Ausländer

mit einem Hochschulabschluss aus In- und Ausland ausüben will, zu einem Aufenthalt führen kann.

Neu – und auch konsequent – ist die Öffnung der Bildungsmigration für alle Zwecke einer Berufsausbildung (also nicht nur zur Ausbildung in Mangelberufen), die – einen Ausbildungsplatz in Deutschland und eine erfolgreiche Vorrangprüfung vorausgesetzt – ein entsprechendes Visum und eine Aufenthaltserlaubnis begründen kann (§ 16a AufenthG). Interessierte können – allerdings unter den unglücklich strengen Bedingungen des § 17 I AufenthG – sogar ein Visum zur Ausbildungsplatzsuche erhalten.

Das Gesetz ist zu einem Zeitpunkt in Kraft getreten, als wegen des ersten Lockdowns die meisten Auslandsvertretungen geschlossen waren und viele Betriebe eher über Kurzarbeit nachdachten als über die Akquise neuer Mitarbeiter. Die eigentliche Bewährung steht also noch bevor, aber erste Erfahrungen zeigen, dass die befürchteten langen Wartezeiten bei den Behörden meist ausbleiben.

ONLINE-VORTRAG SELBSTSTUDIUM: DAS FACHKRÄFTEEINWANDERUNGSGESETZ

Referent: Dr. Stephan Hocks, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Migrationsrecht, Lehrbeauftragter an der Universität Gießen, Vorsitzender des Ausschusses Asyl- und Ausländerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer, Frankfurt am Main
2,5 Zeitstunden

DAS ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ IN DER MIGRATIONSRECHTLICHEN PRAXIS

Referent: Dr. Martin Kühl, Vors. Richter am Landessozialgericht, Essen
31.08.2021, 13:30 – 19:00 Uhr, 5 Zeitstunden,
DAI-Ausbildungszentrum Bochum

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507

E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

WEG-Reform 2021 komplett kommentiert



Neuaufgabe im September

Jennißen
WEG Kommentar
Herausgegeben von RA Dr. Georg Jennißen. Bearbeitet von 10 namhaften Experten im WEG-Recht.
7. Neuaufgabe 2021, ca. 1.700 Seiten Lexikonformat, gbd, ca. 150,- €. ISBN 978-3-504-45083-0
Erscheint im September

i Das Werk online
otto-schmidt.de/bmmietr
juris.de/pmmietr

In überzeugender Darstellungstiefe erläutert die Neuaufgabe des renommierten Kommentars das **reformierte WEG**. Denn in zentralen Punkten des Wohnungseigentumsrechts ist kaum ein Stein auf dem anderen geblieben.

Die wichtigsten Neuerungen: Die Rolle der rechtsfähigen Gemeinschaft hat sich von Grund auf gewandelt, Baumaßnahmen am Gemeinschaftseigentum sind in weitaus größerem Maße zulässig, das gerichtliche Verfahren hat sich massiv gewandelt, die Stellung des Verwalters ist neu definiert worden. Zu all dem bietet der „Jennißen“ die **Argumente**, die jetzt gebraucht werden!

Rechtsprechung und die gesamte „Reform-Literatur“ sind topaktuell eingearbeitet, auch bereits die erste BGH-Entscheidung zu den Auswirkungen des neuen § 9a Abs. 2 WEG!

Gratis-Leseprobe und Bestellung www.otto-schmidt.de

otto schmidt

Macht sich schnell bezahlt



Mit KostRändG 2021 und neuen Stichwörtern

Schneider/Kurpat **Streitwert-Kommentar**
Zivilprozess und FamFG-Verfahren
Bearbeitet von RA Norbert Schneider, Vorsitzender
Richter am OLG Ralf Kurpat, RA Norbert Monschau
und Richter am LG Oliver Seggwiße (LL.M.) Begrün-
det von Dr. Egon Schneider. 15. Auflage 2021, ca.
2.300 Seiten, Lexikonformat, gbd., ca. 140,- Euro.
Erscheint im August.
ISBN 978-3-504-47117-0

Die Streitwertermittlung ist in jedem Verfahren sowohl komplex als auch relevant. Gerichtskosten, Anwaltskosten, Zuständigkeit und Rechtsmittel hängen davon ab. Der *Schneider/Kurpat* führt sicher zur richtigen Bewertung. Ausgewiesene Experten beleuchten alle Fallstricke und wichtigen Aspekte, die im Streitwertrecht relevant sind.

Jetzt in der Neuauflage:

- › Wertermittlung für alle Verfahren: ZPO, FamR, freiwillige Gerichtsbarkeit
- › Schnelles Auffinden des Suchbegriffs durch kluge ABCs
- › Auswertung der relevanten Rechtsprechung

Ausführliche Informationen unter www.otto-schmidt.de



Das Werk jetzt online
gratis testen:
www.juris.de/pmzpo

ottoschmidt